

Flurbereinigungsverfahren: **Bürstadt- Bobstadt**

Aktenzeichen: **UF 1563**

**1. Änderung zum  
Wege- und Gewässerplan  
mit landschaftspflegerischem Begleitplan  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

**Textlicher Teil**

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt: Heppenheim, den 14.01.2021</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Jörg Ritter (Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p>
--	--

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. ERLÄUTERUNGSBERICHT</b>	
<b>1. GRUNDLAGEN DER FLURBEREINIGUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Inhalt der Änderung	4
1.2 Ablauf der Änderungsplanung	4
1.3 Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	5
<b>2. BESCHREIBUNG DES FLURBEREINIGUNGSGEBIETS</b>	<b>6</b>
2.1 Schutzgebiete	6
<b>3. NEUGESTALTUNG DES FLURBEREINIGUNGSGEBIETES</b>	<b>7</b>
3.1 Änderungen in der Verkehrserschließung	7
3.1.1 Neue Festsetzungen .....	7
3.1.2 Geänderte Festsetzungen .....	8
3.1.3 Aufhebung von Festsetzungen .....	8
3.1.4 Erneuerung von Wegen .....	9
3.2 Änderungen in der Wasserwirtschaft	9
3.3 Neuanlagen, Änderungen und Rückbau von Bauwerken	10
3.4 Maßnahmen im Biotopentwicklungsgebiet Riedrode	11
3.4.1 Aufhebungen/Änderungen im Biotopentwicklungsgebiet .....	12
3.4.2 Neuanlage im Biotopentwicklungsgebiet .....	12
3.5 Landschaftsentwicklung	13
3.5.1 FFH-Verträglichkeit .....	13
3.5.2 Besonderer Artenschutz .....	13
3.5.3 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen gem. § 19 BNatSchG .....	14
3.5.4 Eingriffsregelung .....	15
3.5.5 Änderungen bei den landschaftsgestaltenden Anlagen .....	16
3.5.6 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Bilanzierung nach KompensationsVO .....	22
3.6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)	22
3.7 Maßnahmen Dritter	25
3.7.1 Ausgleichsverpflichtung ALDI, Maßnahme 709 und 710 (Anlage 4) .....	25
3.7.2 Ausgleichsverpflichtung Neubau einer Mehrzweckhalle und einer landwirtschaftlichen Werkstatt (Anlage 5) .....	25
3.7.3 Änderung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen E1 und A3/5 von Hessen Mobil (Anlage 11) .....	26

- Anlage 1** Artenschutzfachbeitrag ArtFB
- Anlage 2** **UVU-Anlage 2a** Übersicht der Umweltauswirkungen  
**UVU Anlage 2b** Flächenbilanz der Umweltauswirkungen Gesamtverfahren
- Anlage 3** Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des Gesamtverfahrens nach Kompensationsverordnung
- Anlage 4** Ausgleichsverpflichtung Aldi, Auszug aus dem Bebauungsplan
- Anlage 5** Ausgleichsverpflichtung Neubau einer Landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle, Auszug aus der Baugenehmigung
- Anlage 6** Beschreibung Biotopentwicklungsgebiet „Riedroder Bruch“ (Entwurf 2020)
- Anlage 8** Stellungnahme UNB
- Anlage 9** UNB Vermerk vom 01.11.2016
- Anlage 10** Protokoll Hessen Mobil, Stadt Bürstadt, AfB
- Anlage 11** Änderung der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung, Hessen Mobil
- Anlage 12** Detailkarte Ökokontofläche Biotopentwicklungsgebiet Riedroder Bruch

## **II. VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN**

## **III. NACHRICHTLICHES VERZEICHNIS**

# I. Erläuterungsbericht

## 1. Grundlagen der Flurbereinigung

### 1.1 Inhalt der Änderung

Für das Flurbereinigungsverfahren Bürstadt-Bobstadt B 44 wurde der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan am 20. Okt. 2009 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Im Zuge der Neuordnung der Grundstücke wurden Änderungen am Wegenetz in geringem Umfang erforderlich.

Wege in der Gemarkung Riedrode sollen erneuert werden, um die Bewirtschaftung der Flächen nachhaltig zu ermöglichen. Kleinere Wegeabschnitte sind zur Schaffung von Rundwegeverbindungen wegen der Zuckerrübenbewirtschaftung mit Schotter zu befestigen.

Einige Kurvenradien werden vergrößert, um den Anforderungen an die größer gewordenen landwirtschaftlichen Maschinen zu genügen.

Die Planungen der Stadt Bürstadt zur Anlage einer zusammenhängenden Kompensationsfläche (Ökokontofläche) im Riedroder Bruch konnten im Flurbereinigungsverfahren umgesetzt werden.

Nahezu der komplette Abfindungsanspruch der Stadt Bürstadt wurde in das alte Rheinschlingengebiet in der Gemarkung Riedrode verlegt. Dadurch ist in einem ökologisch wertvollen Gebiet eine zusammenhängende Fläche von 24 ha entstanden, die von der Stadt Bürstadt als Kompensationsfläche und für das Ökokonto überplant wird.

Alle flurbereinigungsbedingten Planungen innerhalb dieser Fläche werden geändert, bzw. aufgehoben. Ein Teil der Kompensation der gemeinschaftlichen Anlagen wurde in das Gesamtkonzept „Biotopentwicklung Riedrode“ der Stadt Bürstadt integriert.

Weitere Kompensationsflächen im Verfahrensgebiet werden den tatsächlichen Gegebenheiten (Fläche, Maßnahmenart) angepasst bzw. in eine CEF-Maßnahme umgewandelt.

Die Umsetzung von Ausgleichsverpflichtungen der Fa. Aldi und des Boden- Beregnungs- und Landschaftspflegeverband Hofheim (BBLV) konnten nicht wie geplant im Zuge Bodenordnung umgesetzt werden. In Absprache mit der UNB wird die ursprüngliche Planung durch diese Änderung angepasst.

### 1.2 Ablauf der Änderungsplanung

06.04.2016	Abstimmung mit Hessen Mobil wg. Änderung der planfestgestellten Kompensationsflächen wg. Ersatzaufforstung Stadt Bürstadt (Anlage 11)
01.11.2016	Vorabstimmung mit der UNB (Anlage 9)
16.07.2018	Abstimmungstermin mit Hessen Mobil und Stadt Bürstadt bzgl. Ökokontoflächen (Anlage 10)
14.11.2018	Abstimmungstermin mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft
22.01.2019	Abstimmungstermin mit der UNB (Anlage 8)

### **1.3 Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)**

Die vorliegende 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt.

Die Änderung enthält die in Folge der Bodenordnung und infolge weiterer Planungen Dritter, Hessen Mobil und der Stadt Bürstadt, erforderlichen Änderungen und Ergänzungen von Maßnahmen.

Der geänderte Plan nach § 41 FlurbG umfasst alle Festsetzungen, soweit sie dem Zwecke der Flurbereinigung dienen, wie die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, die wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden, bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden und sonstigen Anlagen.

Der „landschaftspflegerische Begleitplan“ ist integrierter Bestandteil dieses Planes. In ihm werden die in § 37 (1) FlurbG aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung, die Landschaftsgestaltung sowie die nach §14 und §15 BNatSchG vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt.

Der Eingriffs- und Ausgleichsplanung liegt die Kompensationsverordnung (KV, Stand 2005) zugrunde.

Die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange werden festgestellt. Die Planfeststellung/Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen.

Die vorliegende Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG hat folgende Bestandteile:

- Textteil zur 1. Änderung mit Anlagen
- UVU im Text integriert und in tabellarischer Form in der Anlage
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, vereinfachte Version
- Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Nachrichtliches Verzeichnis
- Karte zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan

## **2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebiets**

Bezüglich des Abschnitts „Beschreibung des Flurbereinigungsgebiets“ wird auf den Erläuterungsbericht des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan verwiesen.

### **2.1 Schutzgebiete**

#### **FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete (VSG)**

Im Verfahrensgebiet, am südöstlichen Rand, befindet sich das Vogelschutzgebiet „Wälder der südlichen hessischen Rheinebene“.

#### **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Innerhalb des Planungsgebietes liegt, fast deckungsgleich mit dem VSG, das LSG „Forehahi“ (*Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wälder der südl. Oberrheinebene“ vom 3.5.2004, StAnz. 18/2004, S. 1661, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.5.2007, StAnz. 23/2007, S.1156*).

#### **Wasserschutzgebiete**

Der östliche Teil des Plangebietes befindet sich in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Jägersburger Wald der Riedgruppe-Ost. (*Verordnung vom 13.03.1987 StAnz. 14/1987 S. 731*).

#### **Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried**

Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. (*StAnz 21 / 1999 S. 1659 vom 9. April 1999, zuletzt geändert in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im StAnz 31 / 2006 S. 1704*)

Die jeweiligen Vorgaben sind zu beachten.

### 3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

#### 3.1 Änderungen in der Verkehrserschließung

Im Bereich des Wegebbaus werden im Wesentlichen keine neuen Wege in die Planung aufgenommen, sondern festgesetzte Maßnahmen ganz oder teilweise aufgehoben bzw. einzelne Wege durch andere ersetzt. Der Ausbau von Durchlässen und von Erd- zu Schotterwegen erfolgt wegen der erhöhten Belastung durch landwirtschaftliche Maschinen; der Ausbau geht einher mit der Aufweitung der Wegeanschlüsse. Bei den neu festzusetzenden Anlagen bzw. Ausbauarten von Wegen wird das Wegenetz an die derzeitigen und künftigen Anforderungen der Landwirtschaft angepasst.

Aufgrund der Überarbeitung des Wegenetzkonzeptes haben sich bei den Verkehrserschließungsanlagen folgende Änderungen ergeben:

##### 3.1.1 Neue Festsetzungen

Anl.-Nr.	Festsetzung/ Maßnahmenart	Maßnahmenbeschreibung
91.1	Neu Ausbau Schotterweg	Statt den Wegeabschnitt 127 in Schotter auszubauen, wird der Wegeabschnitt 91.1 in Schotterbauweise hergestellt. Dadurch entstehen kürzere befestigte Rundwegeverbindungen für die Gewanne Brunnenhöhe und Bruch.
94	Neu Ausbau zu Schotterweg	Der Wegfall des Wegeabschnittes 93.2 und die dadurch entstandenen Schlaglänge von ca. 390 m in einem Mais- und Zuckerrübenanbauggebiet erfordert eine befestigte Rundwegeverbindung.
102.5	Neu Ausbau zu Schotterweg	Statt Ausbau des Wegeabschnittes 103.4 in Schotter wird der Wegeabschnitt 102.5 in Schotterbauweise hergestellt.
102.4	Neu Rückbau unbefestigter Weg	Durch die Bodenordnung entbehrlich geworden.
103.5	Neu Rückbau unbefestigter Weg	Rückbau wegen Bodenordnung und Überplanung Biotopentwicklungsgebiet Riedroder Bruch
112.7	Neu Neuanlage Schotterweg	Verbreiterung des Asphaltweges um insgesamt 2 m, 1,5m westl. und 0,5m östl. in Schotterbauweise, als Ausweiche bei Begegnungsverkehr.
132	Neu Rückbau unbefestigter Weg	Durch die Bodenordnung entbehrlich geworden. Stichweg
200	Neu Neuanlage unbef. Weg	Erschließungsänderung durch Bodenordnung, Ersatz für 117.2
202	Neu Neuanlage unbef. Weg	Erschließungsänderung durch Bodenordnung, Ersatz für 102.4

### Maßnahme 300 (Sammelnummer)

Die Maßnahme beinhaltet die Befestigung und den Ausbau von Kurvenaufweitungen in Schotterbauweise zur Herstellung der Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

An folgenden Einmündungen Kreuzungen sind die Kurvenaufweitungen auszubauen: 17.2 – 19, 33.1 – 37.2, 33.1 – 36.4, 33.2 – 36.4, 36.4 – 131, 37.2 – 131, 33.4 – 47.1, 39 – 48, 57.1 – 39, 33.4 – 48, 48 – 122 und 105.3 – 98.2.

An einigen Kreuzungen oder Einmündungen ist es erforderlich auch Durchlässe zu verlängern, um die Kurve befestigen zu können (siehe Kapitel 3.3).

Die Gesamtfläche der Kurvenaufweitungen, die in Schotterbauweise befestigt werden, summiert sich auf insgesamt 75 m<sup>2</sup> und ist unter der Sammelnummer 300 zusammengefasst.

Dabei handelt es sich um die tatsächlich zu befestigende Fläche. Diese ergibt sich aus den einzelnen mit Kreisbogen konstruierten Kurvenaufweitungen, abzüglich der bereits vorhandenen Kurvenbefestigungen.

#### 3.1.2 Geänderte Festsetzungen

Anl.-Nr.	Festsetzung/ Maßnahmenart	Maßnahmenbeschreibung
25.2	<b>Änderung</b> Ausbau als Asphaltwege	Wird um 35m kürzer (VdF2009: 75m)
25.1	<b>Änderung</b> Ausbau als Schotterwege	Wird um 35m länger (VdF2009: keine Angabe, Ausbau in Schotterbauweise genehmigungsfrei)
93.2 93.1	<b>Änderung</b> Rückbau unbefestigter Weg	Weg 93.1 bleibt tlw. für die Erschließung bestehen. Rückbau 93.2 wird kürzer
114.2	<b>Änderung</b> Verbreiterung in Schotter	Statt 1 m breiter Schotterverbreiterung wurde die Verbreiterung einreihig mit 0,6 m breiten Rasengittersteinen ausgeführt. Längendifferenz (+10m < 10%) wegen Zeichnungsgenauigkeit.  Der Weg 114.2 ist ein vielbefahrener Hauptwirtschaftsweg und eine überörtliche Radwegeverbindung. Durch den Begegnungsverkehr ist ein Ausweichen auf das Bankett notwendig. Daher drängte der Vorstand der TG und die Stadt Bürstadt auf einen stabileren und langlebigeren Ersatzausbau im Gegensatz zur Schotterverbreiterung.

#### 3.1.3 Aufhebung von Festsetzungen

Anl.-Nr.	Festsetzung/ Maßnahmenart	Maßnahmenbeschreibung
127	<b>Aufhebung</b> Neuanlage Schotterweg	Erschließungsänderung durch Bodenordnung, Ersetzt durch 91.1. Dadurch Rundwegeverbindung möglich
128	<b>Aufhebung</b> Neuanlage unbef. Weg	Überplanung erfolgt durch die Stadt Bürstadt mit Ökokontoantrag
129	<b>Aufhebung</b> <b>Neuanlage unbef. Weg</b>	Überplanung erfolgt durch die Stadt Bürstadt mit Ökokontoantrag
130	<b>Aufhebung</b> Neuanlage unbef. Weg	Weg entbehrlich durch Bodenordnung.



### **3.1.4 Erneuerung von Wegen**

In die Änderung sind zusätzliche Maßnahmen aufgenommen, die besonders wichtig sind und keiner Genehmigung bedürfen. Es handelt sich ausschließlich um die Erneuerung von Asphalt/Beton Wegen.

Die Maßnahmen 39.4, 91.3, 97, 98.2, 105.2, 112.1 und 112.6 sind bereits ausgeführt.

Die Maßnahmen 91.4, 96.2 und 116.1 sollen mit den Restmaßnahmen noch ausgeführt werden. Bei diesen Wegen handelt es sich um Hauptverbindungen bzw. Abschnitte von Hauptverbindungen, die den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen. Die Anlagen weisen teilweise so erhebliche Schäden auf, dass eine Befahrung nur sehr langsam möglich ist.

Da es sich um Hauptverbindungen handelt, bedeutet die Erneuerung der Wege eine weitere erhebliche Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen verbunden mit weniger Verschleiß bei den Fahrzeugen.

Der Eigenanteil dieser Wegeabschnitte wird durch die Stadt Bürstadt getragen.

Alle zu erneuernden Wege wurden und werden in einer Wegebreite von 3,0 m mit jeweils 0,5 m Bankett ausgebaut. Im Verfahrensgebiet und in den angrenzenden Gebieten sind alle befestigten Wege in dieser Ausbaubreite vorzufinden.

## **3.2 Änderungen in der Wasserwirtschaft**

### **Aufhebung Neuanlage Graben Nr. 459**

Der Bereich nördlich der Maschinenhalle zwischen den bereits verfüllten Gräben 452.1 und 451.1 bis hin zum Halbmaasgraben, Nr. 400, wurde durch die Stadt Bürstadt als Ökokontofläche „Biotopentwicklungsgebiet Riedroder Bruch“ überplant.

Diese Flächen sollen künftig nach Vorgaben der Stadt extensiv bewirtschaftet werden um u.a. das Amphibienvorkommen (Wechselkröte, Kreuzkröte) in diesem Bereich zu schützen

Der komplette Abfindungsanspruch der Stadt Bürstadt, insgesamt ca. 24 ha, wurde dort als zusammenhängende Fläche ausgewiesen (siehe Detailkarte, Anlage 12)

In der Planung des WGP in 2009 ist man davon ausgegangen, dass diese Flächen weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Um größere Schlaglängen zu erreichen, wurden die Gräben 451.1 und 452.1 verfüllt und um die Entwässerung zu gewährleisten als Ersatz der Graben 459 geplant.

Da diese Flächen künftig nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, ist eine Entwässerung wie ursprünglich geplant, nicht mehr notwendig und nicht gewünscht.

Die Entwässerung der angrenzend zum Biotopentwicklungsgebiet liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen über die Gräben 458 und 453.

### 3.3 Neuanlagen, Änderungen und Rückbau von Bauwerken

Aufgrund der derzeit nur eingeschränkten Befahrbarkeit werden folgende Durchlässe verlängert bzw. neu verlegt und 1 Durchlass zurückgebaut:

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	Länge [m]	DN [mm]	Maßnahmenbeschreibung
506	(RD Rückbau) 103.5/98	6m	500	Durch Wegfall des Weges 102.4 im Zuge der Bodenordnung hinfällig.
507	(RD Neuanlage) 202/98.2	6m	500	Überfahrtsmöglichkeit für neu angelegten Weg 202.
508	(RD Rückbau) 103.5/98	6m	500	Durch Wegfall des Weges 103.5 im Zuge der Bodenordnung hinfällig.
510	(RD Änderung) 92/91.2	4m	800	Beidseitige Verlängerung um je 2 Meter und Schotterung der Einmündungen.
511	(RD Änderung) 93.2/91.2	4m	800	Beidseitige Verlängerung um je 2 Meter und Schotterung der Einmündungen.
512	(RD Änderung) 94/91.2	4m	800	Beidseitige Verlängerung um je 2 Meter und Schotterung der Einmündungen.
513	(RD Änderung) 89.2/91.2	4m	800	Beidseitige Verlängerung um je 2 Meter und Schotterung der Einmündungen.
514	(RD Änderung) Sammelnummer Wegekreuzungen: 39.2 / 48.2 33.4 / 48 105.3/98.2	2 m 2 m 4 m	500 500 500	Verlängerung von mehreren Durchlässen um beid- oder einseitig je 2 Meter, auf durch Befahren vorbelasteten Flächen. Geht einher mit Nr. 300 Schotterung. Da nur sehr geringer Eingriff keine weitere Bearbeitung in der UVU, aber Beachtung im ArtFB
515	(RD Neuanlage) 40/44-45	15	500	Verbreiterung des Weges Nr. 40 um 8 m x 6 m zur Gewährleistung der Zufahrtsmöglichkeit.

### 3.4 Maßnahmen im Biotopentwicklungsgebiet Riedrode

Im Rahmen der Bodenordnung konnten Flächen in den ehemaligen Neckarschlingen in der Gemarkung Riedrode in das städtische Eigentum überführt werden, um eine großzügige Kompensationsfläche / Ökokontofläche zu schaffen.

Nachfolgend ein Auszug aus dem „Antrag auf Durchführung vorlaufender Ersatzmaßnahmen im „Biotopentwicklungsgebiet Riedrode“ der Stadt Bürstadt, erstellt durch das Büro Contura im März 2016:

*„Es ist das Bestreben der Stadt Bürstadt, Kompensationserfordernisse aus Bauvorhaben und kommunaler Bauleitplanung zu bündeln und damit die Umsetzung naturschutzfachlich sinnvoller Maßnahmen in ausgewiesenen Gebieten mit großem ökologischem Wert und Aufwertungspotenzial zu ermöglichen.*

*Ein solches Gebiet ist das „Biotopentwicklungsgebiet Riedrode“(...)*

*Bei dem projektierten ca. 20,65 ha großen Biotopentwicklungsgebiet handelt es sich überwiegend um z.Zt. noch intensiv genutzte, grundwassernahe Ackerflächen, welche entsprechend dem bewegten Geländere relief und den schwankenden Grundwasserniveaus kleinräumig und zeitlich wechselnde Standortbedingungen hinsichtlich Vernässung und Bodenzustand aufweisen. Im östlichen Randbereich befinden sich zwei ältere lineare Hybridpappelbestände (*Populus x canadensis*).*

*Wenngleich heute **intensiv** ackerbaulich genutzt, handelt es sich bei den Flächen des Gebietes historisch um Grünlandstandorte, die aufgrund der besonderen, kleinräumig wechselnden Standortbedingungen eine Vielzahl verschiedener Wiesengesellschaften mit einer großen (floristischen) Artenvielfalt beherbergt haben, weshalb naturschutzfachlich die Wiederherstellung von Grünland im Gebiet eine hohe Priorität hat. Gleichzeitig sind jedoch gerade bodenoffene Feuchtstandorte mit temporären Flachgewässern faunistisch vor allem für Pionierarten unter den Amphibien von großem Interesse. So stellt der ‚Bewirtschaftungsplan für die Wechselkröte (*Bufo viridis*, FFH-Anhang IV-Art) in Südhessen‘ (RPDA, Fassung vom 20.12.2012) das Gebiet nördlich Riedrode aufgrund seiner besonderen edaphischen und strukturellen Voraussetzungen als „generellen Maßnahmenraum“ für potenzielle Artenhilfsmaßnahmen für die Wechselkröte dar. Auch für weitere FFH-Anhang IV- Arten(...) ist das Gebiet von besonders hohem Wert. Zentrale Maßnahmen im Biotopentwicklungsgebiet Riedrode sind daher sowohl die Entwicklung von vielfältigem Grünland als auch die Erhaltung offener, grabbarer Böden als Artenhilfsmaßnahme für die Wechselkröte(...). In der Umsetzung sind im Entwicklungsgebiet neben der Schaffung kleinflächiger, ephemerer Gewässer, die Extensivierung der Ackernutzung und die Neuanlage von extensiv genutztem, artenreichem Frisch- und Feuchtgrünland vorgesehen.(...)*

*Das Entwicklungskonzept sieht vor, die Aufwertungsmaßnahmen als vorlaufende Ersatzmaßnahmen in das kommunale Ökokonto einzubuchen.“*

Die abschließende Fassung der Planung des Ingenieurbüros Contura liegt z. Zt. noch nicht vor. Eine aktuelle Beschreibung von Mai 2020 ist in der Anlage 6 zu finden.

Da im Bereich der Contura-Planung verschiedene Maßnahmen der Flurbereinigung vorgesehen waren, müssen diese durch die 1. Änderung des WGP aufgehoben werden.

Unter Anderem werden die Neuanlage eines Grabens (Nr. 459) und der dazugehörige Saumstreifen Nr. 605 mit einer Gesamtfläche von über 2 Hektar aufgehoben, das daraus resultierende Kompensationsdefizit von ca. 300.000 WP (Biotopwertpunkte gem. KV) wird innerhalb des Biotopentwicklungsgebietes Riedrode als Teil des großen zusammenhängenden Biotopkomplexes (Nr. 650) und im Anschluss daran (Nr. 654) umgesetzt. (Ausschnitt KV-Berechnung in Anl. 3)

Der Rückbau der Erdwege Nrn. 103.5 tlw., 104, 109 und 110 wird nicht aufgehoben. Rechtlich werden diese Wege nicht mehr vorhanden sein, faktisch wird im Biotopentwicklungsgebiet aber kein Rückbau zu Acker stattfinden.

### 3.4.1 Aufhebungen/Änderungen im Biotopentwicklungsgebiet

Anl.Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	Länge/Fläche
128	<b>Aufhebung</b> Neuanlage unbefestigter Weg	860 m Länge
129	<b>Aufhebung</b> Neuanlage unbefestigter Weg	845 m Länge
605	<b>Aufhebung</b> Neuanlage Ufersaumstreifen	16.800 qm
459	<b>Aufhebung</b> Neuanlage Graben	4.200 qm
503	<b>Aufhebung</b> Neuanlage Durchlässe	RD DN 800
504	<b>Aufhebung</b> Neuanlage Durchlässe	RD DN 800

### 3.4.2 Neuanlage im Biotopentwicklungsgebiet

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	Fläche	Maßnahmenbeschreibung
650	<b>Neu</b> Kompensation	14.145	Neuanlage artenreiches, tlw. feuchtebeeinflusstes Grünland, extensive Nutzung als Mähwiese, Details siehe Planung Biotopentwicklungsgebiet (Anlage 6)
709	<b>Neu</b> <b>Maßn. Dritter</b> Maßnahme ALDI gem. Bebauungsplan	950	Neuanlage artenreiches Grünland Kompensationsverpflichtung aus Bebauungsplan „Am Bibli- ser Pfad“. Zielzustand wie Nr. 650
711	<b>Neu</b> <b>Maßn. Dritter</b> Maßnahme BBLV Hofheim	1.400	Neuanlage artenreiches Grünland Die Maßnahme 1.400 m <sup>2</sup> Grünlandbrache als Kompensation für die Maschinenhalle war ursprünglich an anderer Stelle geplant, dort aber nicht durchführbar. Zielzustand wie Nr. 650. Ersatz für die Maßnahme 713

## 3.5 Landschaftsentwicklung

### 3.5.1 FFH-Verträglichkeit

#### Vogelschutzgebiet:

Die Planungen der ersten Änderung des Wege- und Gewässerplans liegen teilweise im Vogelschutzgebiet „Wälder der südlichen hessischen Rheinebene“, die Ausweiche 112.7 befindet sich im VSG. Die vorhandene Fahrspur wird beiderseits des Asphaltweges mit Schotter um 0,5 (waldseits) und 1,5 (feldseits) Meter verbreitert, diese Flächen sind durch Ausweichverkehr bereits stark verdichtet, es werden keine Gehölze entfernt oder zurückgeschnitten. Die Erhaltungsziele des VSG: „Erhaltung trockener Ödland- und Heideflächen, Erhaltung von offenen Rohböden“ (hier nicht vorhanden) sowie „Erhaltung von Waldrändern“ (hier keine Beeinträchtigung, da Eingriff innerhalb des Waldes, keine Gehölzrodung) werden nicht beeinträchtigt. Die Nutzungsintensität des Weges ändert sich durch den Ausbau nicht.

Die Erstellung einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

#### Landschaftsschutzgebiete:



Ca. 18 m innerhalb des og.VSG (gelb unterlegt) und ca. 8 m östlich des Weges Nr. 112.7 beginnt das LSG „Forehahi“ (braun unterlegt), auch hier werden die Schutzziele durch den Wegeausbau nicht beeinträchtigt, da sich der Weg außerhalb des Schutzgebietes befindet und weder Brut- noch Nahrungshabitate entfernt werden oder sich durch höheres Verkehrsaufkommen die Störungsintensität erhöht.

### 3.5.2 Besonderer Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 ff. BNatSchG wurden betrachtet und sind in die Planungen mit eingeflossen, siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. (Anlage 1)

In Absprache mit der UNB (Vermerk v. 1.11.2016) wurde der ArtFb in relativ einfacher Form, nach dem Muster für Änderungsplanungen der OFB von 2013, gehalten.

Von den Planungen der ersten Änderung zum Wege- und Gewässerplan werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG lediglich bei der Entfernung von Erdwegen (Rückbau Nrn. 132, 102.4 und 103.5 oder Ausbau zum befestigten Weg Nrn. 91.1, 94, 102.5, 112.7), bzw. beim Ausbau von Durchlässen, bzw. Wegeaufweitungen (Nr. 300) berührt. Hier können durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Zugriffsverbote ausgeschlossen werden:

- **Vermeidungsmaßnahmen:** Grundsätzlich ist zum Ausschluss potentieller baubedingter Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder baubedingter Verletzungen / Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für alle Wegebau- bzw. Rückbaumaßnahmen ein Ausführungszeitraum von 1.10. bis 28.2. (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) einzuhalten (**Vermeidungsmaßnahme V1 Bauzeitenbeschränkung**). Ist dies nicht möglich, ist vor Baubeginn eine Baufelduntersuchung durchzuführen (**Vermeidungsmaßnahme V2 Kontrolle**). Eingriffe in Gewässerlebensräume (regelmäßig wasserführende Gräben) sind nur im Zeitraum zw. 1.8. bis 31.10. zulässig (**Vermeidungsmaßnahme V3 Bauzeitenbeschränkung Gräben**)
- **Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen C1** bzw. Nr. 603.1 mit 3.995m<sup>2</sup>) Durch die Änderung der Maßnahme Nr. 603 (geplant Hecke) zu extensivem Grünland bzw. zu Saumstreifen, Umsetzung bereits im Jahr 2017, kann ein geeignetes

Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerchen und weitere Offenlandarten geschaffen werden. Die Einsaat erfolgte im Bereich Grünland mit einer artenreichen Mähgrünlandmischung, im Saumstreifen mit einer Blütenreichen Mischung für artenreiche Säume. Nach Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen müssen die Pflegemaßnahmen zeitlich abgestimmt werden um eine kurze lückige Struktur zu erhalten und das Aufkommen unerwünschter Pflanzen (z.B. Ackerkratzdistel, Gehölze) zu unterdrücken: kein Walzen nach dem 15. März, keine Mahd vor 1. August, Umbruch und Neueinsaat des Blüh- und Saumstreifens mit geeigneter Mischung alle 3-5 Jahre im Herbst oder zeitigen Frühjahr, keine Lagerung von landwirtschaftlichen Gütern oder Maschinen und kein Befahren der Fläche außerhalb der Grundstückszufahrten, die Düngung der Flächen ist nicht zulässig.

- **Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen C2 bzw. Nr. 653)**

Für die bereits im Wege- und Gewässerplan 2009 genehmigte Maßnahme Nr. 432 (Rodung von mehreren alten Weiden) wurde ein gesonderter (ausführungsbezogener) ArtFB erstellt, dessen Ergebnis die Zulässigkeit dieser Maßnahme ist. Hier wurde als CEF-Maßnahme die Bereitstellung von 25 Nisthilfen gefordert. Die Umsetzung erfolgt mit der Maßnahme 653 an verschiedenen Stellen im Umfeld der Rodung. Die Standorte werden mit UNB und ggf. NABU festgelegt. (siehe Anlage 8 zum Textteil). Es liegen keine Hinweise vor, dass durch die Umsetzung der weiteren Planungsmaßnahmen die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nach § 44 (5) Satz 2 BNatSchG zu beachtenden Arten nicht weiterhin erfüllt wären oder, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten durch Störungen verschlechtern würde.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch die geplanten Maßnahmen der ersten Änderung des Wege- und Gewässerplanes die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Verfahrensgebiet vorkommenden, besonders oder streng geschützten Arten **nicht** eintreten.

### **3.5.3 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen gem. § 19 BNatSchG**

Um Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ausschließen zu können, wurden potenziell erhebliche nachteilige Auswirkungen gem. § 19 BNatSchG im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung der zu ändernden Maßnahmen untersucht. Diese Untersuchung umfasst europäische Vogelarten und FFH-Anhang IV Arten. FFH-Anhang II Arten und FFH-LRT sind im Eingriffsbereich der geplanten Maßnahmen nicht festgestellt worden. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden Notwendigkeit, Vermeidbarkeit und mögliche Minimierung der jeweiligen Eingriffe untersucht und Kompensationsmaßnahmen entwickelt. Somit werden vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes durch die Planungsmaßnahmen zur Folge hätten, nicht ausgeführt.

### **3.5.4 Eingriffsregelung**

#### **3.5.4.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf**

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG erfolgte auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Demnach stellen alle Maßnahmen, die in der UVU mit einem mittleren oder hohen Konflikt bewertet wurden, erhebliche Beeinträchtigungen und damit Eingriffe dar.

Als „geringe Konflikte“ bewertete Maßnahmen sind für sich allein gesehen keine erheblichen Beeinträchtigungen und damit im Regelfall nicht als Eingriffe zu werten. Durch die Summenwirkung mehrerer räumlich konzentrierter geringer Konflikte können sich jedoch Eingriffswirkungen ergeben.

Maßnahmen, die zu erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen, sowie die Kompensationsmaßnahmen, werden nach den Bewertungsgrundsätzen der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 1. September 2005; Stand 21.11.2012 bewertet und bilanziert (siehe anliegende Bilanzierungstabelle, Anlage 2).

#### **3.5.4.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen**

Im Rahmen der Änderungsplanung wurden Möglichkeiten bzw. Maßnahmenalternativen zur Vermeidung oder Minimierung von in der UVU ermittelten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen entwickelt und durch eine entsprechende Anpassung der Planung umgesetzt.

Alle geplanten Eingriffe wurden auf ihre Notwendigkeit geprüft und ggf. unterlassen; wenn sie nicht vermeidbar waren, wurde geprüft, ob sie durch verschiedene Möglichkeiten minimiert werden können. Beispielsweise werden die Ausweiche an Asphaltweg 112 und die Aufweitungen an Wegekreuzungen in Schotter ausgeführt. Dadurch konnte das Konfliktpotential der Änderungsplanung verringert werden.

Die Bauzeiten werden entsprechend den Erfordernissen der betroffenen Fauna und Flora unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzzeiten festgesetzt. Sofern eine Störung nicht völlig ausgeschlossen werden kann (z.B. Brutverschiebung wegen extremer Wetterbedingungen o. vergl.), wird das Baufeld vor Beginn der Baumaßnahme von entsprechenden Fachkräften abgegangen.

#### **3.5.4.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen**

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, die durch die Eingriffe erzeugt werden, werden soweit wie möglich räumlich und funktional geeignete Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, welche den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen. Der größte Teil der Kompensationsmaßnahmen der Änderungsplanung befindet sich im „Biotopentwicklungsgebiet Riedrode“ als Teil einer großen zusammenhängenden Kompensationsfläche mit dem Ziel der Wiedervernässung der alten Flussschleifen und der Umsetzung des Artenhilfskonzeptes Wechselkröte.

Die Vorgaben zur Reduzierung landwirtschaftlichen Flächenverbrauchs für Kompensationsmaßnahmen wurden beachtet. Fast alle neu geplanten Kompensationsmaßnahmen befinden sich im Biotopentwicklungsgebiet Riedrode, in dem langfristig kein intensiver Ackerbau mehr betrieben wird und das ein zusammenhängender Biotopkomplex werden soll. Ein sehr großer Anteil der Kompensationsmaßnahmen ist die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen, sodass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit gewahrt bleibt.

### 3.5.5 Änderungen bei den landschaftsgestaltenden Anlagen

Mit der 1. Änderung wurden auch landschaftspflegerische Anlagen neu konzipiert, ursprünglich festgesetzte Maßnahmen wurden aufgehoben oder hinsichtlich Lage, Ausbauart oder Umfang modifiziert.

In der 1. Änderungsplanung werden die Kompensationsmaßnahmen vornehmlich im Bereich der kommunalen Kompensationsmaßnahmen im Biotopentwicklungsgebiet Riedrode durchgeführt, um eine großflächige Verbesserung von Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet zu erzielen. Die Maßnahmenplanung dort, insb. die Umsetzung des Artenhilfsprogrammes Wechselkröte, wird in Kapitel 3.2 bzw. in der Planung zum „Biotopentwicklungsgebiet Riedrode“ näher erläutert.

#### 3.5.5.1 Neu festzusetzende Kompensationsmaßnahmen

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	Fläche in m <sup>2</sup>	Maßnahmenbeschreibung
603.1	<b>Neu</b> Neuanlage von Saumstreifen <b>CEF-Maßn. C1</b> , Biotopvernetzung	3.955	Aus Gründen des Artenschutzes wurde ein Saumstreifen mit CEF Funktion angelegt. Die Einsaat erfolgte mit einer blütenreichen Mischung für artenreiche Säume. (Ausführung 2017)
650	<b>Neu</b> Umwandlung von Acker in ext. Grünland, Teil einer Artenhilfsmaßnahme	14.145	Im Biotopentwicklungsgebiet, Neuanlage artenreiches Grünland, zum Ausgleich entfallender Kompensationsmaßnahmen in diesem Bereich. (Siehe Anlage 6)
653	<b>Neu</b> CEF C2	---	CEF-Maßnahme für 2009 genehmigte, aber noch nicht ausgeführte Rodung Nr. 432, Anbringen von 25 Nistkästen (3 St. für Nischenbrüter, 22 St. für Höhlenbrüter. Die Standorte werden mit der UNB/Nabu festgelegt und dokumentiert.
654	<b>Neu</b> Umwandlung von Acker in ext. Grünland	10.225	Neuanlage artenreiches Grünland, in der Nähe des Biotopentwicklungsgebietes, Zielzustand, Herstellung und Pflege, wie auch Ausgangsbestand entsprechen dem Biotopentwicklungsgebiet.
704.2	<b>Neu</b> Neuanlage Wald	10.096	Aufforstungsfläche, im Rahmen der Änderung von 704.1 für die Stadt Bürstadt. <b>Maßnahme Dritter, Stadt Bürstadt</b>
707	<b>Neu</b> Sukzessionsfläche	18.010	Eigenentwicklung von Wald Ersatzfläche für wegfallende Fläche aus 703.1 und 704.1. Änderung der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung von Hessen Mobil (Anlage 11) <b>Maßnahme Dritter, Hessen Mobil</b>
709	<b>Neu</b> Umwandlung von Acker in ext. Grünland	950	Im Biotopentwicklungsgebiet, Neuanlage artenreiches Grünland, Kompensation für den Bau der Aldi-Filiale <b>Maßnahme Dritter, Stadt Bürstadt, Bebauungsplan Am Bibliser Pfad.</b>



<b>711</b>	<b>Neu</b> Umwandlung von Acker in ext. Grünland	1.400	Im Biotopentwicklungsgebiet, Neuanlage artenreiches Grünland. Kompensation für die Maschinenhalle Riedrode, war ursprünglich als 1400 m <sup>2</sup> Grünlandbrache (Nr.713) an anderer Stelle geplant, dort nicht durchführbar. <b>Maßnahme Dritter, Boden- und Beregnungs- und Landschaftspflegeverband Hofheim (BBLV).</b>
------------	---	-------	--

### 3.5.5.2 Änderung/Aufhebung festgesetzter Kompensationsmaßnahmen

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	Fläche in m <sup>2</sup>	Maßnahmenbeschreibung
<b>600.2</b>	<b>Änderung</b> Umwandlung v. Acker in Grünland	22.090	Flächenänderung > 100 m <sup>2</sup> (genehmigt 22.400m <sup>2</sup> ) Änderung des Zielzustandes von Wirtschaftsgrünland zu artenreicher Frischwiese mit Tendenz zur Wiesenbrache. Siehe auch Bewirtschaftungsvorgaben im Pflegeplan.
<b>602</b>	<b>Aufhebung</b> Umwandl. Acker in Grünland, Anlage einer Mulde	7.750	wird nicht umgesetzt, bleibt Acker, wird von der Stadt Bürstadt aufgeforstet.
<b>603</b>	<b>Änderung</b> Neuanlage von Grünland Biotopvernetzung	8.375	Flächen- (gen. 13.200 m <sup>2</sup> ) und Nutzungs- bzw. Zielzustandsänderung. Aus Gründen des Artenschutzes wird anstelle der Hecke ext. Grünland angelegt. Die Einsaat erfolgte mit einer artenreichen Mähgrünlandmischung (z.B. Heuwiese), (Ausführung 2017) S. a. Bewirtschaftungsvorgaben im Pflegeplan
<b>604</b>	<b>Änderung</b> Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzpflanzung	630	Flächen- und Lageänderung. Alte Planung (1.550 m <sup>2</sup> Wiesenraine mit Bäumen an Straße) ist nicht umsetzbar: Pferdekoppeln, Zäune, ein 20 KV-Stromkabel, Grundstückszufahrten, parkende Fahrzeuge und Widerstände der Eigentümer stehen der Anlage einer Baumreihe im Wege. Die Maßnahme 604 wird auf die Baumpflanzung entlang des Grabens 451.2 reduziert.
<b>605</b>	<b>Aufhebung</b> Neuanlage v. Uferstreifen	16.800	Im Biotopentwicklungsgebiet Riedrode
<b>607</b>	<b>Änderung</b> Neuanlage v. Saumstreifen	950	Flächenänderung > 100 m <sup>2</sup> , 1 m schmäler als genehmigt (1.200 m <sup>2</sup> )
<b>608</b>	<b>Aufhebung</b> Neuanlage von Feldgehölzen	405	
<b>700</b>	<b>Änderung</b> Neuanl. v. Hecken	6.276	Geplant 6.720 m <sup>2</sup> , wird etwas schmäler <b>Maßnahme Dritter, Hessen Mobil</b>
<b>702</b>	<b>Änderung</b> Neuanlage von Saumstreifen	600	Saumstreifen A4 verlängert bis zur Maßnahme 704.1 (E1-1), Änderung der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung von Hessen Mobil (Anlage 11) <b>Maßnahme Dritter, Hessen Mobil</b>

<b>703.1</b>	<b>Aufhebung</b> Neuanlage von Saumstreifen	6.700	Der vorgesehene Saumstreifen ist in die Gesamtanlage 704.1 integriert. Siehe Änderung der Landschaftspflegerischen Ausgleichsplanung von Hessen Mobil (Anlage 11), Maßnahme E1-1. <b>Maßnahme Dritter, Hessen Mobil</b>
<b>704.1</b>	<b>Änderung</b> Neuanlage von Wald	30.019	Die in der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung dargestellte Maßnahme E1-1 wurde flächenmäßig überplant. Änderung der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung von <b>Hessen Mobil</b> (Anlage 11)

### 3.5.5.3 Maßnahmenblätter der neuen oder in ihrer Funktion geänderten Maßnahmen

Anlagen-Nr.:
<i>Anlagennummer gemäß VdF, die <u>geänderte</u> Maßnahme Nr. 600.2</i>
Maßnahmenart:
<i>4.5.1 Umwandlung von Acker in ext. Grünland als Kompensationsmaßnahme</i>
Zielzustand:
<i>Zielzustand: Extensive Frischwiese mit Tendenz zur Wiesenbrache, keine wirtschaftliche Nutzung, blüten- und artenreich, mit lockerem Bewuchs. Brutmöglichkeit für Bodenbrüter.</i>
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:
<i>Ansaat mit entsprechender Saatgutmischung (bereits 2017 erfolgt), regelmäßige Pflege s.u. Monitoring durch Stadt.</i>
Funktion/en:
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation <input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung <input type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung <input type="checkbox"/> Pufferfunktion <input type="checkbox"/> Erosionsschutz <input type="checkbox"/> Gewässerentwicklung <input type="checkbox"/> Sonstiges: z.B. Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme
Hinweise: <i>ggf. nähere Erläuterungen (z.B. zu Ausgleichs- oder Artenhilfsmaßnahmen)</i>
Erforderliche Unterhaltungspflege:
<i>Jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes (ggfs. zweijährig) außerhalb der Brutzeiten (Schutzzeit 1. März-31. August, alternativ im Spätwinter /Februar), Prüfen und ggf. erneuern des „Überfahrschutzes“, falls vorhanden. Kein Lagern von landwirtschaftlichen Gütern oder Maschinen. Mechanisches Entfernen von unerwünschten Pflanzen (Disteln, Neophyten). Wenn blütenreicher Charakter abnimmt Umbruch und Neueinsaat. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel Ggfs. Schild für Hundehalter aufstellen, falls Fehlnutzung zu erkennen ist.</i>

<b>Anlagen-Nr.:</b>	
<i>Anlagennummer gemäß VdF, die <u>geänderte</u> Maßnahme Nr. 603</i>	
<b>Maßnahmenart:</b>	
<i>4.5.1 Umwandlung von Acker in ext. Grünland als Kompensationsmaßnahme</i>	
<b>Zielzustand:</b>	
<i>Zielzustand: Extensiv genutzte Frischwiese, blüten- und artenreich, mit lockerem Bewuchs. Brutmöglichkeit für Bodenbrüter.</i>	
<b>Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:</b>	
<i>Ansaat mit entsprechender Saatgutmischung (bereits 2017 erfolgt), regelmäßige Pflege s.u. Monitoring durch Stadt.</i>	
<b>Funktion/en:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges: z.B. Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme	
Hinweise: <i>ggf. nähere Erläuterungen (z.B. zu Ausgleichs- oder Artenhilfsmaßnahmen)</i>	
<b>Erforderliche Unterhaltungspflege:</b>	
<i>Mindestens einmal jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes (Bei zu dichtem Bewuchs öfter) außerhalb der Brutzeiten (Schutzzeit 1. März-31. August, alternativ im Spätwinter /Februar), Prüfen und ggf. erneuern des „Überfahrtschutzes“, falls vorhanden. Kein Lagern von landwirtschaftlichen Gütern oder Maschinen. Mechanisches Entfernen von unerwünschten Pflanzen (Disteln, Neophyten).</i>	
<i>Ggfs. Schild für Hundehalter aufstellen, falls Fehlnutzung zu erkennen ist.</i>	

<b>Anlagen-Nr.:</b>	
<i>Anlagennummer gemäß VdF, die <u>neue</u> Maßnahme Nr. 603.1</i>	
<b>Maßnahmenart:</b>	
<i>4.2.1 Neuanlage von Saumstreifen</i>	
<b>Zielzustand:</b>	
<i>Zielzustand: blütenreicher Saumstreifen &gt; 5m, keine Bewirtschaftung, mit lockerem Bewuchs. Brut- u, Deckungs- und Nahrungsmöglichkeit für Bodenbrüter und Insekten.</i>	
<b>Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:</b>	
<i>Ansaat mit entsprechender Saatgutmischung (bereits 2017 erfolgt), regelmäßige Pflege s.u. Monitoring durch Stadt.</i>	
<b>Funktion/en:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges: z.B. Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme	
Hinweise: ggf. nähere Erläuterungen (z.B. zu Ausgleichs- oder Artenhilfsmaßnahmen)	
<b>Erforderliche Unterhaltungspflege:</b>	
<i>Mindestens alle zwei Jahre Mahd mit Abfuhr des Mähgutes (Bei zu dichtem Bewuchs öfter) außerhalb der Brutzeiten (Schutzzeit 1. März-31. August, alternativ im Spätwinter /Februar), Prüfen und ggf. erneuern des „Überfahrerschutzes“, falls vorhanden. Kein Lagern von landwirtschaftlichen Gütern oder Maschinen. Mechanisches Entfernen von unerwünschten Pflanzen (Disteln, Neophyten).</i>	
<i>Jährliches Offenhalten einer Schwarzbrache im Winter. Alle 3-5 Jahre Umbruch und Neuansaat um lockeren Charakter zu erhalten, dabei Schwarzbrache wechselnd auf Ackerseite und Wege-seite anlegen. Das Überfahren und Wenden auf der Fläche ist (ggfs. Mittels Baumstämmen o.ä.) zu verhindern.</i>	
<i>Ggfs. Schild für Hundehalter aufstellen, falls Fehlnutzung zu erkennen ist.</i>	

<b>Anlagen-Nr.:</b>	
<i>Anlagennummer gemäß VdF, die <u>neuen</u> Nrn. 650 und 654 (sowie 709, 711 als Maßn. Dritter)</i>	
<b>Maßnahmenart:</b>	
<i>4.5.1 Umwandlung von Acker in ext. Grünland als Kompensationsmaßnahme</i>	
<b>Zielzustand:</b>	
<i>Die Entwicklung von vielfältigem wechselfeuchtem Mähgrünland, sowie die Erhaltung offener, grabbarer Böden u.a. als Artenhilfsmaßnahme für die Wechselkröte.</i>	
<b>Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:</b>	
<i>Standortabhängige Ansaat mit artenreicher Saatgutmischung ‚Blumenwiese‘ (frische Standorte) oder ‚Feuchtwiese‘ (grundwassernähere/feuchte Standorte = Geländesenken). Reine Saatgutmischung 2 g/qm bzw. 20 kg/ha. Ziel: Entwicklung von artenreichem, teilweise feuchtigkeitsbeeinflusstem, extensivem Dauergrünland als Mähwiese. Verbesserung von Vernetzungsbeziehungen: Durch die großflächigen, extensiv genutzten Grünlandflächen wird die Situation für Offenlandarten, insbesondere den im Umfeld vorkommenden Kiebitz maßgeblich verbessert. Desgleichen Verbesserung der Bedingungen für die im Umfeld vorkommenden Maculinea-Arten (wg. Sanguisorba officinalis als Wirtspflanze im Artenspektrum der Grünlandansaat.</i>	
<b>Funktion/en:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges: z.B. Ausgleich für beeinträchtigte Lebensräume nach § 19 BNatSchG, FCS-Maßnahme	
Hinweise: <i>Nähere Erläuterungen und Details finden sich in Anlage 6 zum Textteil des Wege- und Gewässerplanes.</i>	
<b>Erforderliche Unterhaltungspflege:</b>	
<i>Pflege / Bewirtschaftungsvorgaben gem. Planung Biotopentwicklungsgebiet:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Duldung und Erhaltung von temporären Vernässungen im Bereich der Geländesenken, Ertragsausfälle infolge zeitweiser Überflutungen werden geduldet.</i></li> <li>• <i>Verzicht auf jegliche N-Düngung und Pflanzenschutzmittel</i></li> <li>• <i>Verzicht auf Pflegeumbruch, Verzicht auf Nachsaat</i></li> <li>• <i>Mahd der Wiese maximal zweimal pro Jahr:</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli,</i></li> <li>2. <i>Schnitt nach dem 15. September.</i></li> </ol> </li> </ul>	
<i>Das Mähgut ist abzufahren und einer Nutzung zuzuführen.</i>	

Nicht in ihrer Funktion oder nur flächenmäßig geänderte Maßnahmen, sowie Aufhebungen, werden nicht genauer beschrieben. Deren Beschreibungen siehe gen. Plan von 2009.

### 3.5.6 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Bilanzierung nach KompensationsVO

Alle Maßnahmen des genehmigten Wege- und Gewässerplanes von 2009, die nicht aufgehoben wurden, sowie alle neuen oder geänderten Maßnahmen sind in der Bilanzierung zur Kompensationsverordnung bewertet. Aufgehobene Maßnahmen wurden aus der Liste entfernt.

Durch die Gegenüberstellung der ermittelten Biotopwerte von Bestand und Planung bei Eingriffen mit hohen oder mittleren Konflikten, oder von Eingriffen die gehäuft auftreten, wird die jeweilige Differenz in Wertpunkten ermittelt und in der Gesamtbilanz dargestellt.

Es wurde ein Biotopwertüberschuss von 7.063 Wertpunkten ermittelt.

Siehe Anlage 3

(Zusatztabelle Aufhebung/Neuanlage im Biotopentwicklungsgebiet ebenfalls in Anl. 3.)

### 3.6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gibt in Ziffer 16.1 der Anlage 1 (Liste der UVP-Pflichtigen Vorhaben) vor, dass für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen ist, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Vorhaben beinhalten gemäß Ziffer 16.1 der Anlage 1 auch die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder Beschaffenheit von Anlagen sowie die Durchführung sonstiger in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen.

Für die bereits 2009 genehmigten Maßnahmen wurde eine UVU durchgeführt. Diese wird für die Maßnahmen der Änderung des Wege- und Gewässerplanes fortgeführt.

Die geplanten Maßnahmen der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan wurden mit der Methodik der Ermittlung von Eingriffen des genehmigten Wege- und Gewässerplanes untersucht. Die UVU von 2009 wurde in tabellarischer Form fortgeführt (Anlagen).

Methodisch und inhaltlich wird auf den Textteil zur UVU des genehmigten Wege- und Gewässerplanes vom 20.10.2009 verwiesen. Alle geplanten Änderungen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes sind nach dem gleichen System bewertet worden und werden mit den bereits genehmigten Maßnahmen zusammen tabellarisch dargestellt.

(Anlagen: 2a Übersicht der Umweltauswirkungen und 2b Flächenbilanz)

#### Zusammenfassende Darstellung und Fortführung der UVU von 2009

Durch die geplanten Anlagen des genehmigten Wege- und Gewässerplanes und der gepl. Änderungen finden auf ca. 670 m<sup>2</sup> durch die Neuanlage und den Ausbau von Asphalt- und Schotterwegen, auf 70 m<sup>2</sup> durch die Verlängerung eines Durchlasses in empfindlichem Bereich und auf 18.440 m<sup>2</sup> durch die Beseitigung von, mit Bäumen bestandenen, Fließgewässern erhebliche negative Umwelt-Auswirkungen (**hohe Konflikte auf insg. 19.160 m<sup>2</sup>**) statt. In der Änderungsplanung werden außer der Verlängerung eines Durchlass Nr. 515 mit Baumrodung (Wirkraum ca. 70 m<sup>2</sup>), und dem Bau einer Ausweichbucht Nr. 112.7 am Waldrand (80 m<sup>2</sup>) keine weiteren hohen Konflikte erzeugt.

**Mittlere Konflikte** entstehen auf **61.129 m<sup>2</sup>**; davon in der 1. Änderung in erster Linie durch den Ausbau von Erd- zu Schotterwegen und die Neuanlage von Schotterwegen (2.560 m<sup>2</sup>) und den Rückbau von Erdwegen zu Acker auf 1.040 m<sup>2</sup>.

Der Rückbau von Erdwegen im Biotopentwicklungsgebiet wurde nicht als erheblicher Eingriff gewertet, da es sich nur um eine rechtliche Anpassung, nicht aber um einen tatsächlich in der Örtlichkeit stattfindenden Rückbau handelt, letztendlich wird in diesen Bereichen eine wesentliche Verbesserung des Naturhaushaltes erreicht.

Ein **funktionaler Ausgleich**, z.B. für den Rückbau von Erdwegen durch die Neuanlage von Erdwegen kann in der Gesamtbetrachtung nur in geringem Umfang gewährleistet werden. Daher sind als Kompensation bevorzugt Saumstreifen vorgesehen.

Die Verlängerung mehrerer Rohrdurchlässe mit Kurvenaufweitung stellt jeweils nur einen geringen Eingriff dar, da weder der Wasserhaushalt verändert, noch bestehende Biotope geschädigt werden, da die Eingriffe auf durch Befahren vorbelasteter Fläche stattfinden.

**Geringe Konflikte** entstehen vor allem durch die Schotterung von stark vorbelasteten Erdwegen und durch die Verlängerung von Rohrdurchlässen ohne Veränderung des Wasserhaushaltes. Diese sind jedoch insgesamt zu vernachlässigen, da sie keine dauerhaften, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zur Folge haben. Auch Erdwegerückbauten, die nur auf der Hälfte der Länge im Biotopentwicklungsgebiet liegen, wurden als „geringer Konflikt“, dieser aber auf ganzer Länge, bewertet.

Positive Umweltauswirkungen entstehen durch die Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Strukturen, die Neuanlage von Erdwegen und die Kompensationsmaßnahmen.

Aus der Gegenüberstellung der Flächen ist ersichtlich, dass eine (flächenmäßige) Kompensation der geplanten Eingriffe nicht vollständig gegeben ist.

Die Fläche aller Eingriffe mit mittlerem und hohem Konfliktpotential beträgt **80.289 m<sup>2</sup>**, die Summe aller Verbesserungen **77.750 m<sup>2</sup>**, das heißt, es besteht ein **Kompensationsdefizit von 2.529 m<sup>2</sup>**

*„Auszug UVU 2009: Insgesamt entstehen im Rahmen der Flurneuordnung negative Umweltauswirkungen auf einer Fläche von 93310 m<sup>2</sup>. Demgegenüber werden positive Umweltauswirkungen auf einer Fläche von 89580 m<sup>2</sup> erreicht, d.h. es entsteht ein Defizit von 3730 m<sup>2</sup>. Dieses Defizit von ca. 5 % beruht in erster Linie auf der fehlenden Gewichtung in der Gegenüberstellung der Tabelle 2. So gehen die Neuanlage von unbefestigten Wegen und die Neuanlage einer Hecke oder eines Grabens mit gleicher Flächengröße ein. Ebenso wird die Beseitigung von Gehölzbeständen mit dem Ausbau eines unbefestigten Weges mit Schotterbefestigung (hier 22960 m<sup>2</sup>) gleichgesetzt. Bei der Bilanzierung nach der „Kompensationsverordnung“ (siehe WGP) ist die Bilanz ausgeglichen. Das Gesamtvorhaben kann daher insgesamt als Umweltverträglich beurteilt werden.“*

Durch die Planungen der ersten Ä. konnte das o.g. (Flächen-) Defizit nicht vollständig beseitigt, aber zumindest reduziert werden.

Es handelt sich hier aber nur um eine flächenmäßige, nicht um eine funktionale Bewertung, die verschiedenen Kompensationsmaßnahmen besitzen, u.a. auch durch die großen zusammenhängenden Flächen in Biotopentwicklungsgebiet, ein großes Entwicklungspotenzial.

Durch die Bereitstellung von Flächen für das geplante Biotopentwicklungsgebiet konnten, über die eigentlichen Planungen der Flurbereinigung hinaus, Verbesserungen erreicht werden.

Nach Berechnung gem. KV (Kompensationsverordnung), die unterschiedliche Wertigkeiten auch der Kompensationsmaßnahmen zugrunde legt, werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen die Umweltauswirkungen auf Boden, Klima- und Wasserhaushalt, Landschaftsbild, Flora und Fauna vollständig ausgeglichen.

Auf weitere ausführliche textliche und graphische Ausarbeitungen der UVU zur 1. Änd. zum Plan nach § 41 FlurbG wird, auch nach Rücksprache mit der OFB und der UNB, verzichtet.

Die Bewertung von Empfindlichkeiten, Eingriffsintensität und den daraus resultierenden Konflikten der Maßnahmen der ersten Änderung (tabellarisch) und die Flächenbilanz für die Gesamtplanungen der Flurbereinigung sind dem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügt.

Die Maßnahmen Dritter („700er“-Maßnahmen von Aldi, Hessen Mobil und BBLV) verursachen keine Konflikte, da es sich um die Verlegung geplanter Maßnahmen handelt, d.h. nicht um Eingriffe im Sinne des UVPG. I.d.R handelt es sich um rechtliche Verpflichtungen, die mit der UNB verhandelt und so abgestimmt sind. (Siehe Anlagen 4, 5, 8, 9 und 11).

## Schutzgut Fläche

Im genehmigten Wege- und Gewässerplan von 2009 wurde das Schutzgut „Fläche“ noch nicht betrachtet. Da es mittlerweile zu untersuchen ist, wurden in der hier vorliegenden Fassung, die Veränderungen für das Schutzgut Fläche für das Gesamtverfahren (genehmigter Plan und Änderung) bilanziert.

### UF 1563 Bürstadt-Bobstadt Schutzgut Fläche

	Flächen mehrung	Flächen verlust
Beseitigung von unbefestigten Wegen (1.7.3.)	37500	0
Beseitigung von Asphaltwegen (1.1.3.)	2880	0
Beseitigung von Schotterwegen (1.6.3.)	3720	0
Neuanlage Asphaltweg (1.1.1)	0	600
Neuanlage von Schotterwegen (1.6.1.)	0	2615
Neuanlage von unbefestigten Wegen (1.7.1.)	0	6000
Beseitigung von Fließgewässern (2.1.3.)	neutral	neutral
Neuanlage landschaftsgestaltende Anlagen	neutral	neutral
Summen	44100	9215

### Differenz Flächenmehrung minus Flächenverbrauch:

**34885 m<sup>2</sup>**

Der Anteil der Verkehrs- und Siedlungsflächen im Verfahrensgebiet wurde durch Maßnahmen der Flurbereinigung um ca. 3,5 ha verringert.

D.h. in Bezug auf das Schutzgut "Fläche" wurde im Gesamtverfahren eine erhebliche Verbesserung erzielt.



### 3.7 Maßnahmen Dritter

#### 3.7.1 Ausgleichsverpflichtung ALDI, Maßnahme 709 und 710 (Anlage 4)

Aus dem Bebauungsplan „Am Bibliser Pfad“ ergaben sich für den Bau der Aldi-Filiale Ausgleichsverpflichtungen. Die Grundstücke sollten im Rahmen der Bodenordnung ausgewiesen werden. Die Ausführung und Pflege obliegen der Stadt Bürstadt.

Folgende Maßnahmen waren vorgesehen:

1. Anlage eines 10 m breiten Saumstreifens, Maßnahme 710
2. Anlage einer 2420 m<sup>2</sup> großen Ausgleichsfläche: Maßnahme 709

#### Maßnahme 710

Der 10 m breite Saumstreifen wurde im Rahmen der Bodenordnung umgesetzt und die Stadt Bürstadt am 05.09.2013 in Besitz und Nutzung eingewiesen.

#### Maßnahme 709

Gemäß der Vereinbarung zum Bebauungsplan sollte eine weitere Kompensationsfläche von 2420 m<sup>2</sup> mit Obstbaum- und Strauchpflanzungen hergestellt werden.

Nach Abstimmung mit der UNB Bergstraße (Fr. Herzog) am 01.11.2016, resultiert daraus ein Kompensationsbedarf gem. Kompensationsverordnung von **18.876** Wertpunkten.

Dieser Kompensationsbedarf wird nun an anderer Stelle im „Biotopentwicklungsgebiet Riedroder Bruch“ erbracht. Das Verbesserungspotential ist dort wesentlich größer, der Flächenbedarf entsprechend geringer.

Die erforderliche Kompensation wird nun auf einer Fläche von 950 m<sup>2</sup> durch Umwandlung von Ackerflächen zu artenreichem Grünland erbracht.

Die UNB Bergstraße und die Fa. Aldi haben diesem Vorgehen im Vorfeld zugestimmt.

Die Maßnahme wurde im Jahr 2019 von der Stadt Bürstadt ausgeführt.

#### 3.7.2 Ausgleichsverpflichtung Neubau einer Mehrzweckhalle und einer landwirtschaftlichen Werkstatt (Anlage 5)

Der Neubau der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle in Riedrode wurde mit Baugenehmigung vom 19.01.2012, Aktenzeichen BAV-2011-3672-0503, durch den Kreis Bergstraße genehmigt. Antragsteller war der Boden- und Beregnungs- und Landschaftspflegeverband Hofheim (BBLV).

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wurde dieses Bauvorhaben bezuschusst. Die Kompensationsmaßnahmen waren teilweise im Flurbereinigungsverfahren umzusetzen.

Die Ausgleichsmaßnahme 4a, Nummerierung Baugenehmigung und im Eingriffs- und Ausgleichsplan mit „A“ dargestellt, wurde im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ausgeführt und dem BBLV in Rechnung gestellt (Maßnahme 708 nachrichtlich).

Die Wiederherstellung der Wiesenbrache (4b), im Eingriffs- und Ausgleichsplan der Baugenehmigung mit „B“ gekennzeichnet, konnte in der Bodenordnung nicht umgesetzt werden (Aufhebung Maßnahme 713) und wird durch die Maßnahme 711 im „Biotopentwicklungsgebiet Riedroder Bruch“ ersetzt. Diese Änderung wurde am 22.01.2019 mit der UNB abgestimmt.

Die Maßnahme „C“ (Aufhebung Maßnahme 712), als freiwillige Maßnahme wird nicht umgesetzt, da im angrenzenden Biotopentwicklungsgebiet „Riedroder Bruch“ Ackerflächen in extensives Grünland bereits umgewandelt bzw. noch umgewandelt werden.

<b>Neubilanzierung Maschinenhalle</b> in Änderung/Anpassung der Berechnung von Irmgard Meier, Dez. 2011								
Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m <sup>2</sup>	Fläche je Nutzungstyp in m <sup>2</sup>		Bio-topwert		Differenz
	Typ-Nr. / Zusatz	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
				Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	Sp. 8 - Sp. 7		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	<b>Bestand vor Eingriff</b>			1879		39459	0	<b>-39459</b>
	6.910	intensives Grünland	21	1879		39459	0	-39459
	<b>geplante Baumaßnahmen</b>				1879	0	11563	<b>11563</b>
	10.715	Mehrzweckhalle, Werkstatt	6		1590	0	9540	9540
	10.540	Schotterrasen	7		289	0	2023	2023
<b>708</b>	<b>geplanter Ausgleich (nachrichtlich)</b>			90	90	1890	2430	<b>540</b>
	6.910	intensives Grünland	21	90		1890	0	-1890
	2.400	Gehölzgruppe (standortgerecht)	27		90	0	2430	2430
<b>713</b>	<b>Externe Ausgleichsfläche, aufgehoben</b>			0	0	0	0	<b>0</b>
	6.910	intensives Grünland	21	1530		Wird nicht umgesetzt		
	9.130	Wiederherstellung von Wiesenbrachen	39		1530			
<b>Ersatz für 713 "externe Ausgleichsfläche" im Biotopentwicklungsgebiet:</b>								
<b>711</b>	<b>Umwandlung von Acker in Grünland (4.5.1.)</b>			1400	1400	22400	50400	<b>28000</b>
<b>NEU</b>	11.191	Acker, intensiv genutzt Neuanlage: Artenreiches Grünland mit Vorgabe langfristig extensiver Bewirtschaftung (Mischtyp, gerundet: 33 WP*)	16	1400		22400	0	-22400
	06.930/06.310*	Zusatzbewertung* gem. Anlage 2 zur KV (2.2.2 "Vernetzung") wg. Verbesserung für FFH- und andere geschützte Arten (Amphibien, Wiesenbrüter, Maculinea)	33		1400	0	46200	46200
		☐Bewertung aus Planung "Biotopentwicklungsgebiet", von UNB Bergstraße so anerkannt	3		1400	0	4200	4200
<b>Gesamtsummen Kompensation Maschinenhalle</b>				<b>3369</b>	<b>3369</b>	<b>63749</b>	<b>64393</b>	<b>644</b>

### 3.7.3 Änderung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen E1 und A3/5 von Hessen Mobil (Anlage 11)

#### Maßnahme 700, 702, 703.1, 704.1, 707

Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgebung Bürstadt-Bobstadt ist u. a. die Kompensationsmaßnahme E1, im Wege- und Gewässerplan mit 703 und 704 bezeichnet und hatte eine Größe von 48.000 m<sup>2</sup>. Die Maßnahmen wurden mit dem Wege- und Gewässerplan vom 20.10.2009 in Form und Lage, nicht aber in Größe und Funktion geändert und mit 703.1 und 704.1 bezeichnet.

Aus den Maßnahmen 704.1 und 703.1 wird auf Antrag der Stadt Bürstadt und Hessen Forst und Zustimmung von Hessen Mobil in der ersten Änderung eine Ersatzaufforstungsfläche von 10.096 m<sup>2</sup> (Maßnahme 704.2) zugunsten der Stadt Bürstadt herausgetrennt. Der geplante Biotoptyp wird jedoch beibehalten.

Die Maßnahme 703.1 (Saumstreifen) wird in die Maßnahme 704.1 integriert (in der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung von Hessen Mobil als E1-1 dargestellt) und auf 30.019 m<sup>2</sup> verkleinert.

Im Gegenzug erhält die Bundesrepublik Deutschland die Ersatzfläche Maßnahme 707 (E1-2) mit einer Größe von 18.000 m<sup>2</sup> zugeteilt.

Der Saumstreifen Maßnahme 702 wird, damit die Vernetzung gewährleistet ist, an die örtlichen Gegebenheiten angepasst, nach Norden vergrößert und der Anschluss an 704.1 hergestellt.



WGP vom 20.10.2009



(Siehe Anlage 11, Vermerk von Hessen Mobil vom 06.04.2016, Ergebnisvermerk vom 03.05.2016 und Schreiben an die Stadt Bürstadt vom 27.04.2017)

Durch die Maßnahme 707 wird die Vernetzungsstruktur nach Osten erweitert und die Grenzliniendichte noch erhöht. Der Heckenzug 700 wird etwas schmaler als geplant ausgeführt.

Grundsätzlich werden die Maßnahmen nicht in ihrer Funktionalität gegen über dem genehmigten Wege- und Gewässerplan geändert, sondern nur in Größe und Lage, bzw. Maßnahmen-träger (Fläche zugunsten der Stadt). Somit erübrigt sich auch eine artenschutzrechtliche Untersuchung.

Die Gesamtkompensationsfläche für HM wird größer (WGP 2009: 54.420 m<sup>2</sup>, jetzt 54.905m<sup>2</sup>).

Die Kompensation wird gewährleistet, siehe Berechnung nach Kompensationsverordnung KV:

## Die Biotopwertbilanzierung für Hessen Mobil (nach Rücksprache mit HM und RP KV 2018 angewendet)

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m <sup>2</sup>	Fläche je Nutzungstyp in m <sup>2</sup>		Biotopwert		Differenz	Bemerkungen,
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher Sp. 4 x Sp. 5	nachher Sp. 4 x Sp. 6		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
<b>700</b>	<b>Neuanlage von Hecken</b>			6.276	6.276	100.416	169.452	<b>69.036</b>	
Ä	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	6276		100.416	0	-100.416	Änderung Flächen- änderung gen. 6.720
	2.400	Hecke Neuanlage	27		6276	0	169.452	169.452	
<b>701</b>	<i>Einzug Hecken Neuanlage</i>			<i>4.080</i>	<i>4.080</i>	<i>110.160</i>	<i>65.280</i>	<b>-44.880</b>	<i>unverändert</i>
	2.400	Hecke Neuanlage	27	4080		110.160	0	-110.160	
	11.191	Acker intensiv genutzt	16		4080	0	65.280	65.280	
<b>702</b>	<b>Neuanlage von Saumstreifen (4.2.1.)</b>			600	600	9.600	15.000	<b>5.400</b>	Änderung Flächenände- rung gen. 500
Ä	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	600		9.600	0	-9.600	Änderung Flächenände- rung gen. 500
	6.370	Naturnahe Grünlandeinsaat	25		600	0	15.000	15.000	
<b>703</b>	<i>Einzug Neuanlage von Saumstreifen</i>			<i>7.200</i>	<i>7.200</i>	<i>151.200</i>	<i>115.200</i>	<b>-36.000</b>	<i>unverändert</i>
	6.930	Naturnahe Grünlandeinsaat	21	7200		151.200		-151.200	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		7200		115.200	115.200	
<b>703.1</b>	<b>Neuanlage von Saumstreifen (4.2.1.)</b>			0	0	0	0	<b>0</b>	Änderung: Aufhebung gen. 6.700
Ä	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	0		0		0	Änderung: Aufhebung gen. 6.700
	6.930	Naturnahe Grünlandeinsaat	21		0	0	0	0	
<b>704</b>	<i>Einzug Neuanlage von Auwald/Bruchwald</i>			<i>40.500</i>	<i>40.500</i>	<i>1.458.000</i>	<i>648.000</i>	<b>-810.000</b>	<i>unverändert</i>
	1.149	Neuanlage von Auwald/Bruchwald	36	40500		1.458.000	0	1.458.000	
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		40500	0	648.000	648.000	
<b>704.1</b>	<b>Neuanlage von Auwald/Bruchwald</b>			30.019	30.019	480.304	1.022.163	<b>541.859</b>	Änderung Flächen- änderung gen. 40.500
Ä	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	30019		480.304	0	-480.304	Änderung Flächen- änderung gen. 40.500
	1.149	Neuanl. von Auwald/Bruchwald	36		24484	0	881.424	881.424	
	2.400	Hecke Neuanlage	27		1182		31.914	31.914	
	6.370	Naturnahe Grünlandeinsaat	25		4353	0	108.825	108.825	
<b>705</b>	<i>Einzug Hecken Neuanlage</i>			<i>1.440</i>	<i>1.440</i>	<i>38.880</i>	<i>23.040</i>	<b>-15.840</b>	<i>unverändert</i>
	2.400	Hecke Neuanlage	27	1440		38.880	0	-38.880	
	11.191	Acker intensiv genutzt	16		1440	0	23.040	23.040	
<b>706</b>	<i>Einzug Hecken Neuanlage</i>			<i>1.200</i>	<i>1.200</i>	<i>32.400</i>	<i>19.200</i>	<b>-13.200</b>	<i>unverändert</i>
	2.400	Hecke Neuanlage	27	1200		32.400	0	-32.400	
	11.191	Acker intensiv genutzt	16		1200	0	19.200	19.200	
<b>707</b>	<b>Neuanlage von Sukzessionsfläche/Wald</b>			18.010	18.010	288.160	604.305	<b>316.145</b>	Änderung Sukzession neu
Ä	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	18010		288.160	0	-288.160	Änderung Sukzession neu
	1.162	Sukzession in und am Wald	36		14005	0	504.180	504.180	
	9.123	Sukzession Säume (artenarme Ruderalveg.)	25		4005	0	100.125	100.125	
<b>Gesamtbilanz Maßnahmen HM</b>				109.325	109.325	2.669.120	2.681.640	<b>12.520</b>	

Tatsächlich umgesetzte Maßnahmenflächen ohne Einzug/Aufhebung von Maßnahmen (grau, kursiv)

54.905 54.905